

mittelbüchern nachzu weisen. Der Nachweis auf Grundmittelblättern ist für bestimmte Inventarobjekte (z. B. Kraftfahrzeuge, Buchungsmaschinen) von den den Betrieben übergeordneten Organen in einer Nomenklatur festzulegen."

§ 11

Der § 35 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Warenrechnung ist mengen- oder wertmäßig zu führen. Ist in besonderen Fällen eine mengen- und wertmäßige Führung der Warenrechnung notwendig, so ist diese in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(2) Die mengenmäßige Führung der Warenrechnung ist im Großhandel anzustreben. Daraus sich ergebende Maßnahmen sind in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

(3) Wird die Warenrechnung im Großhandel wertmäßig geführt, so erfolgt der mengenmäßige Nachweis der Warenbestände außerhalb der Buchführung und die Abstimmung mit der wertmäßig geführten Warenrechnung gemäß den in den Richtlinien für die Handelszweige festgelegten Bestimmungen.

(4) Im Einzelhandel ist die Warenrechnung wertmäßig zu führen. Die Abstimmung des mengenmäßigen Bestandes, der sich in den Verkaufsstellen, Gaststätten und Produktionsabteilungen befindet, erfolgt durch Inventuren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen."

§ 12

Der § 40 erhält folgenden Abs. 2:

„Hilfsmaterial mit geringem Einzelwert ist bei Bezug sofort kostenwirksam zu buchen. Eine entsprechende Nomenklatur ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen." §

§ 13

Der § 47 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kontokorrent hat die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten mindestens aus Warenlieferungen und Leistungen zu liefern.

(2) Der Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten hat kontenlos zu erfolgen. Dabei ist die Ordnungsmäßigkeit besonders gemäß § 15 Abs. 3 zu wahren.

(3) Einzelkonten sind von den den Betrieben übergeordneten Organen zu genehmigen und in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen."

§ 14

Der § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorräte an Hilfsmaterial und sonstigem zweckgebundenem Material sind zu Einkaufspreisen zu bewerten."

> § 15

Der § 83 erhält folgende Fassung:

„Als Ausgaben für Kosten künftiger Abrechnungszeiträume sind grundsätzlich nur solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die im folgenden Planjahr in die Kosten eingehen."

§ 16

Der § 85 erhält folgende Fassung:

„Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des folgenden Planjahres beziehen, sind als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des laufenden Planjahres einbezogen werden."

§ 17

Der § 86 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Inventur der Forderungen wird durch die bestehenden Zahlungs- und Verrechnungsverfahren und das Mahnwesen permanent durchgeführt. Damit entfallen die bisher am Inventurstichtag einzuholenden Saldenbestätigungen."

J 18

Der § 87 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Falls keine permanente Inventur durchgeführt wird, hat eine Stichtagsinventur innerhalb des Planjahres zu erfolgen. Der § 35 Abs. 4 wird durch diese Regelung nicht berührt."

§ 19

Im § 98 Abs. 2 ist zu streichen:

„10 Jahre sind aufzubewahren:
Halbjahreskontrollberichte
Halbjahresberichte zum Planablauf."

§ 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die notwendigen Umstellungsarbeiten sind bis 1. Juli 1960 abzuschließen.

Berlin, den 30. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1515

Preisordnung Nr. 863/1 vom 9. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gemäß sowie Rohkolben — (Warennummern 521913 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 6 Blatt, 0,30 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 92, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60-DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil LI 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck* (140) Neues Deutschland, Berlin